



Erteilung eines Auftrages zur Prüfung der Voraussetzungen einer Förderung der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH an die PricewaterhouseCoopers GmbH WPG

An
PricewaterhouseCoopers GmbH WPG
z.H. Iren Richter/Carola Maslosz/Nadine Kusnierz
Querstraße 13
04103 Leipzig

Förderung der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH / Auftragserteilung

Projekttitle	
MDM-Nr.	
Fördernehmer:	
Förderbetrag:	€

Fördernehmer

.....

(nachfolgend: Auftraggeber)

erteilt hiermit

der PricewaterhouseCoopers GmbH WPG

(nachfolgend: Auftragnehmer)

den Auftrag, die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Förderung nach der Richtlinie und der Förderzusage der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH (nachfolgend: "MDM") durchzuführen.

Die Einzelheiten der Auftragserteilung ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie aus dem zwischen dem Auftragnehmer und der MDM bestehenden Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrag:

- 1) Der Auftragnehmer wird die gesamte Abwicklung des Fördervorgangs prüfen. Die mit der MDM abgestimmten Prüfungsschritte sind dem Auftragnehmer bekannt. Modifizierungen dieser Prüfungsschritte werden dem Auftragnehmer bekannt gemacht.
- 2) Insbesondere wird der Auftragnehmer die folgenden Tätigkeiten erbringen:
 - a) Der Auftragnehmer prüft die Kalkulation und den Finanzierungsplan auf Plausibilität und Angemessenheit. Weiterhin werden das Vertragswerk sowie Fragen des Erlösrückflusses geprüft. Grundlage hierfür sind die vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen.

...

Hierzu zählen bei Produktionen - neben der Kostenkalkulation und dem Finanzierungsplan - u. a. die Stab-, Besetzungs- und Dienstleisterliste, die Drehpläne sowie Verträge im Zusammenhang mit Koproduktion, Vertrieb, Finanzierung und Rechteerwerb.

Wenn und soweit diese Unterlagen nach Einschätzung des Auftragnehmers nicht ausreichend sind, wird der Auftragnehmer beim Auftraggeber ergänzende Auskünfte einholen bzw. diesen auffordern, ergänzende Unterlagen einzureichen. Dramaturgische oder künstlerische Beurteilungen gehören ebenso wie Besetzungsfragen (Stab und Darsteller) nicht zu den von dem Auftragnehmer zu erbringenden Tätigkeiten.

- b) Der Auftragnehmer prüft die Höhe des voraussichtlichen MDM-Effekts.
- c) Der Auftragnehmer prüft, ob die endgültige Gesamtfinanzierung des Projekts nachgewiesen und die Voraussetzungen zur Auszahlung von Fördermitteln gegeben sind (Auszahlungskontrolle). Grundlage der Prüfung sind die dem Auftragnehmer seitens des Auftraggebers vorzulegenden Nachweise; lit. a) Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- d) Nach vorheriger Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen informiert der Auftragnehmer die MDM über deren Erfüllung.
- e) Der Auftragnehmer prüft die projektgemäße Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung des MDM-Effekts (Prüfung des Verwendungsnachweises). Grundlage der Prüfung ist der vom Auftraggeber zu erstellende und an den Auftragnehmer weitergeleitete Verwendungsnachweis und die dazu gehörigen Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen. Die Prüfung erfolgt grds. anhand von Einzelbelegen unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Kostenkalkulation (Soll-Ist-Vergleich und Abweichungsgründe, soweit wesentlich), der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung (Einhaltung der Förderbedingungen), der Angemessenheit der Kosten und der endgültigen Finanzierung; lit. a) Satz 2, 4 und 5 gelten sinngemäß. Bei der Prüfung der endgültigen Kosten ist eine stichprobenartige Prüfung zulässig. Eine Belegprüfung kann entfallen, wenn und soweit die Verwendung der Mittel bereits über einen anderen öffentlichen Fördergeber durch den Auftragnehmer geprüft und bestätigt wurde. Auch in diesem Fall ist der Nachweis des vereinbarten MDM-Effekts jedoch stets zu prüfen, und zwar anhand der geltenden Richtlinien und des Fördervertrages.

Der Auftragnehmer fasst die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung in einem Prüfbericht zusammen und legt diesen der MDM zusammen mit der Vollständigkeitserklärung des Auftraggebers vor.

Der Auftragnehmer überwacht den rechtzeitigen Eingang der Erlösabrechnungen, ermittelt anhand dieser Unterlagen die zu entrichtenden Tilgungsleistungen und teilt das Ergebnis der MDM im Tilgungsfall mit.

- 3) Der Auftragnehmer erhält ausschließlich vom Auftraggeber als Vergütung für die nach diesem Auftrag zu erbringenden Tätigkeiten ein Honorar. Die Höhe und Fälligkeit dieses Honorars ergibt sich aus dem zwischen dem Auftragnehmer und der MDM bestehenden Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrag. Die Vergütung ist Teil der Projektkosten.
- 4) Die Information des Auftraggebers über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung gemäß Ziffer 2 lit. e) erfolgt durch die MDM.

.....
Ort, Datum

.....